



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2020

Kleine Anfrage

Bijan Kaffenberger (SPD) und Tobias Eckert (SPD) vom 29.09.2020

Lastenradförderung in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 31.07.2020 startete die Landesregierung durch das Umweltministerium eine Lastenradförderung. Im Rahmen derer wurden Fördergelder in Höhe von 1,2 Mio. € bereitgestellt. Gefördert werden hierbei Lastenräder sowie Lasten- und Kinderanhänger jeweils mit und ohne Elektroantrieb.

Ziel der Förderung sollte es sein, einen Anreiz zu schaffen, Wirtschaftsverkehre mit dem (E-) Lastenfahrrad anstatt mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor durchzuführen, um somit die Treibhausgasemissionen in Hessen sowie die Stickoxid- und Feinstaubbelastung zu reduzieren. Das Förderziel sei, laut der entsprechenden Richtlinie erreicht, wenn pro Jahr 500 (E-)Lastenfahrräder, sowie (E-)Lasten-/Kinderanhänger gefördert und durch die Zuwendungsempfänger entsprechend genutzt werden.

Weiterhin sind laut Förderrichtlinie gebrauchte sowie Raten- oder Mietkaufmodelle für die Förderung ausgeschlossen. Dies benachteiligt Personen mit niedrigerem Einkommen oder kaum finanziellen Rücklagen. Daher stellt sich die Frage, wieso Aspekte der sozialen Gerechtigkeit nicht in die Ausgestaltung der Förderrichtlinien einbezogen wurden.

Zudem ist es aus Sicht der Nachhaltigkeit nicht zielführend, ausschließlich neue Lastenräder und Anhänger zur fördern und gebrauchte von der Förderung auszuschließen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Mit der Lastenradförderung werden Bürgerinnen und Bürger direkt unterstützt, um den Umstieg auf klimafreundliche Mobilitätsformen zu erleichtern und zu beschleunigen. Mit dem Förderprogramm soll in Hessen ein Anreiz geschaffen werden, Privat- und Wirtschaftsverkehre mit dem (E-)Lastenfahrrad statt mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor durchzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 war im Kap. 09 21 FP 02 ursprünglich ein Betrag in Höhe von 900.000 € für die Förderung von (E-)Lastenrädern und (E-)Anhängern vorgesehen. Nach dem Start des Programms am 31. Juli 2020 lagen innerhalb von 14 Tagen bereits so viele Förderanträge vor, dass die Mittel um weitere 300.000 € auf insgesamt 1,2 Mio. € aufgestockt wurden. Am 8. September 2020 wurde das Programm für 2020 eingestellt, da die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft waren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Überlegungen führten sie zur Zahl von genau 500 Förderobjekten und das damit verbundene Erreichen des Förderziels?

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war bereits absehbar, dass das Förderprogramm frühestens in der zweiten Jahreshälfte anlaufen würde. Da dies ein Zeitpunkt ist, an dem die Radfahr-saison bereits zur Hälfte verstrichen ist, wurde ein konservativer Schätzwert von 500 (E-)Lastenfahrrädern, sowie (E-)Lasten-/Kinderanhänger als Förderziel definiert.

Frage 2. Wie viele Förderanträge sind für die jeweiligen Förderobjekte (Lastenrad, E-Lastenrad, Lasten-/Kinderanhänger, E-Lasten-/Kinderanhänger) eingegangen?

Bis zum 8. September 2020 (24.00 Uhr) sind 1.694 Anträge eingegangen. Abzüglich näher zu prüfender Anträge mit unklaren Fördersummen verbleiben 1.568 Anträge. Da ein Förderantrag mehrere Förderobjekte beinhalten kann, erfolgt die Auswertung nach Förderobjekten:

	Lastenrad	E-Lastenrad	Lasten-/ Kinderanhänger	E-Lasten-/ Kinderanhänger
Anzahl der beantragten Förderobjekte	53	1082	448	6

Frage 3. Wie gliedern sich die eingegangenen Förderanträge auf?
a) Nach privaten bzw. institutionellen Antragsstellern?

Antragstellende	Anzahl der Anträge
Privatpersonen	1579
Freiberufler, Unternehmen, Gemeinnützige Organisation, sonstige wirtschaftlich Tätige	115

Frage 3. b) Nach Kommunen, in denen die Antragssteller wohnen/angesiedelt sind?

Es wurden Anträge aus insgesamt 335 Kommunen, d. h. aus mehr als drei Vierteln aller hessischen Kommunen, eingereicht. Aufgrund der großen Zahl von Kommunen wird an dieser Stelle auf eine Angabe der Förderanträge pro Kommune verzichtet.

Privatpersonen und Freiberuflerinnen oder Freiberufler aus 324 Kommunen haben Förderanträge eingereicht, Unternehmen aus 51 Kommunen haben Anträge eingereicht und Organisationen/Verine ohne Erwerbscharakter aus acht Kommunen haben Anträge eingereicht.

Frage 4. Wie viele Anträge sind zum aktuellen Zeitpunkt positiv bzw. negativ entschieden worden? Wenn negativ beschieden wurde, warum?

928 Anträge wurden bereits positiv entschieden, 92 Anträge werden voraussichtlich abgelehnt, die restlichen Anträge befinden sich in der Prüfung.

Anträge werden abgelehnt, wenn es sich um kein förderfähiges Objekt handelt (z.B. Pedelec) oder wenn das Förderobjekt bereits vor der Bewilligung gekauft wurde.

Frage 5. Welche Marken und Preisklassen von E-Lastenrädern wurden gefördert?

Es wurden keine Vorgaben zu Marken oder Preisklassen gemacht. Bei E-Lastenrädern ist der Zuschuss bei 1.000 € gedeckelt, unabhängig vom Modell.

Frage 6. Wieso werden im Rahmen der Förderung nur Neufahrzeuge und keine gebrauchten Lastenräder bzw. Anhänger oder Raten- und Mietmodelle gefördert?

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe der Richtlinie.

Gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinie beträgt die Zweckbindungsfrist, die an die AfA-Tabelle angelehnt ist, 60 Monate. Bei einem Gebrauchsgegenstand wie einem Lastenrad oder Anhänger, teilweise mit Akku, wurde davon ausgegangen, dass die 60monatige Zweckbindungsfrist am besten durch die Förderung eines Neufahrzeugs gewährleistet werden kann. Zudem muss bei der Erstellung einer Förderrichtlinie der damit verbundene Verwaltungsaufwand beachtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Abwicklung des Programms nicht ausgelagert wird.

Gemäß Ziffer II.7 der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Richtlinie sind für den Verwendungsnachweis / Mittelabruf die Rechnungskopie sowie der Zahlungsnachweis vorzulegen.

Bei Raten-, Leasing- und Mietkaufmodellen kann der Zahlungsnachweis erst am Ende der Laufzeit des Raten- bzw. Leasing- oder Mietkaufvertrages erfolgen, so dass die Zuwendungsempfänger über einen weit längeren Zeitraum in Vorlage treten müssen. Wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes, wäre eine zeitnahe Umsetzung der Förderrichtlinie nicht realisierbar gewesen.

Frage 7. Wie soll eine tatsächliche Steigerung von Neubeschaffungen erreicht und die reine Realisierung von Mitnahmeeffekten für bereits geplante Beschaffungen vermieden werden?

Gemäß Ziffer I.1.4 der Richtlinie wird eine Zuwendung nicht für Maßnahmen gewährt, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen. Die reine Überlegung, sich ein (E-)Lastenrad oder einen Anhänger anzuschaffen, ist hiervon nicht betroffen, und kann nicht ausgeschlossen werden.

Frage 8. Wie wird sichergestellt, dass die Objekte nicht nur beschafft, sondern wie in der Richtlinie als Ziel der Förderung beschrieben, auch entsprechend genutzt werden und somit tatsächlich eine Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Stickoxid- und Feinstaubbelastungen erreicht wird?

Eine tatsächliche Überprüfung der Nutzung ist nur eingeschränkt möglich. Um dennoch eine Einschätzung der zu erwartenden positiven Umwelteffekte zu erlangen, wurden die Antragsteller und Antragstellerinnen im Antragsformular verpflichtet, Angaben zur geplanten Fahrzeugnutzung zu machen und die eingesparten Auto-Kilometer anzugeben. Diese Angaben werden entsprechend ausgewertet.

Wiesbaden, 20. Oktober 2020

Priska Hinz